



OTIF/RID/RC/2017/10
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/10)

21. Dezember 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 13. bis 17. März 2017)

Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN: Offene Fragen

Verwendung von metallenen IBC (11A) für die Beförderung verpackter Abfälle, die aus verpackten Abfällen bestehen

Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)

Hintergrund

1. In der Abfallwirtschaft haben sich universal einsetzbare Behälter über Jahrzehnte für das Sammeln und die Beförderung von Abfällen bewährt. Diese Behälter werden gegenwärtig in Übereinstimmung mit den Bau- und Prüfvorschriften der Kapitel 6.1 (4A) und 6.5 (11A) des RID/ADR gebaut, geprüft und zugelassen. Ein und derselbe Behälter erfüllt somit die Anforderungen beider Kapitel. Aus diesem Grund kann diese universal einsetzbare Transportverpackung sowohl für unverpackte (lose) Abfälle als auch für Abfälle in kleinen Gefäßen als geeignet angesehen werden. Derzeit befinden sich in Europa rund 500 000 dieser Behälter im Einsatz.

Diskussion

2. In der alltäglichen Praxis müssen sowohl unverpackte Abfälle als auch in kleinen Gefäßen/Verpackungen verpackte Abfälle für die Beförderung stets als gefährliche Güter verpackt werden. Die erforderlichen Sammelsysteme bestehen aus universal einsetzbaren Metallbehältern, die als Kiste (4A) oder IBC (11A) zugelassen sind. In den letzten Jahren haben Behälter-Hersteller identische Behälter als Kiste und als IBC prüfen lassen und in beiden Fällen von der zuständigen Behörde gültige Zulassungsbescheinigungen erhalten. Im Ergebnis wurden diese Stahlbehälter (4A/11A) für den jeweiligen Zweck eingesetzt. Die Praxis hat aber ebenfalls ge-

zeigt, dass es für die Beteiligten der Abfallwirtschaft ein ständiges Problem darstellt, in jedem Fall den für den betreffenden Abfall richtigen Behältertyp mit korrekter Zulassung zu verwenden. Die Abfallwirtschaft wie auch die Abfallerzeuger müssen so ein aufwendiges Behältermangement betreiben. Im Prinzip wurde jedoch nachgewiesen, dass ein identischer Behälter mit Zulassungen als Typ 4A und 11A für den Zweck der Abfallbeförderung vollständige Sicherheit bietet, und zwar unabhängig davon, ob der Abfall unverpackt oder in kleinen Gefäßen im Abfallbehälter befördert wird. Mit Blick auf die Vorgaben der Kapitel 6.1 und 6.5 besteht ein Bedarf der Anpassung der Vorschriften an die Praxis der Abfallwirtschaft, um für alle Beteiligte Rechtssicherheit zu schaffen.

Anwendung

3. Mit Blick auf eine praktikable Anwendung des RID/ADR auf die Beförderung von Abfällen in kleinen Gefäßen sowie auf unverpackte Abfälle muss die Beförderung kleiner Gefäße (wie Eimer, Flaschen, Säcke, Trommeln, Kanistern usw.) in IBC des Typs 11A zugelassen werden.
4. Dieser Anwendungsbereich für die Beförderung von Abfällen in kleinen Gefäßen sollte in den Verpackungsanweisungen IBC 04 und IBC 08 geregelt werden. In beiden Verpackungsanweisungen sollte eine zusätzliche Bestimmung mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"Verpackte Abfälle (in kleinen Gefäßen wie Trommeln, Kanistern, Säcken, Kisten, Dosen) dürfen in IBC (11A) verpackt werden."

Diese Klarstellung liefert Rechtssicherheit für alle an der Beförderung beteiligten Parteien und garantiert gleichzeitig die Sicherheit der Beförderung. Sie sollte auf den oben beschriebenen Anwendungsbereich (verpackte Abfälle) beschränkt werden.

Begründung

5. Für die Beförderung kleiner Gefäße in Transportverpackungen wird eine als Kiste (4A) zugelassene Außenverpackung benötigt. Für die Beförderung fester unverpackter gefährlicher Güter, die in einen Behälter eingefüllt werden, ist dagegen eine Zulassung als IBC (11A) erforderlich. Beide Fälle sind in der europäischen Abfallwirtschaft an der Tagesordnung. Die Praxis hat gezeigt, dass die Beförderung kleiner Gefäße in IBC des Typs 11A die Sicherheit gewährleistet. Darüber hinaus schafft die Regelung Rechtssicherheit für alle an der Beförderung beteiligten Akteure. Der Antrag passt die Vorschriften an eine praktikable Beförderung an.
6. Die Praxis hat ebenfalls gezeigt, dass IBC des Typs 11A sich für die Beförderung von (in Innenverpackungen) verpackten Abfällen eignen und die Sicherheit der Beförderung der gefährlichen Güter gewährleistet ist.
7. Es ist unstrittig, dass die Verwendung von Sammelbehältern mit dem Code 11A allen Nutzern Flexibilität bietet. Die Befüllung solcher Behälter mit unverpackten festen Abfällen oder Abfällen in kleinen Gefäßen ist in der europäischen Abfallindustrie schon seit Jahrzehnten Standard.

Sicherheit: Keine Auswirkungen.

Durchführbarkeit: Optimierung.

Tatsächliche Anwendung: Sofort umsetzbar.
